

Ordnung des Instituts für Fort- und Weiterbildung der Katholischen Stiftungshochschule München

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1, 23 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Fort- und Weiterbildung der KSH München (im Folgenden: IF) ist gemäß §10 der Verfassung eine Einrichtung der KSH München.
- (2) Das IF ist als In-Institut der KSH München in die Strategie und das Profil der KSH München eingebunden.

§ 2 Organe des IF

Organe des Instituts sind:

1. Das IF-Direktorium
2. Das Bildungsmanagement
3. Der Institutsbeirat

§ 3 Aufgaben des IF

Das IF hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fort- und Weiterbildungsprogramm anbieten und weiterentwickeln
2. Entwicklung, Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Lehre im Rahmen der akademischen Weiterbildung
3. Veranstaltung und Organisation von Tagungen, Workshops, Seminaren und Vorträgen
4. Interne und externe Darstellung und Präsentation des Fort- und Weiterbildungsangebots sowie Vernetzungsarbeit

§ 4 Leitung des IF / Organisation

Das IF wird von einem IF-Direktorium geleitet. Dem IF-Direktorium ist ein Bildungsmanagement nachgeordnet, das die laufenden Geschäfte des IF führt.

§ 5 IF-Direktorium

- (1) Das IF-Direktorium besteht aus der/dem IF-Direktor*in und aus der/dem stellvertretenden IF-Direktor*in.
- (2) Die/der IF-Direktor*in und die/der stellv. IF-Direktor*in stammen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der KSH München. Sie werden für 4 Jahre durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 16 Abs. 8 der Verfassung bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die/der stellv. IF-Direktor*in vertritt die/den IF-Direktor*in im Verhinderungsfall (z.B. aufgrund von Forschungssemestern, Krankheit, etc.).
- (4) Die/der Präsident/in der KSH München ist Vorgesetzte/r der/des IF-Direktor*in.
- (5) Die/der IF-Direktor*in ist Fach-Vorgesetzte/r des Bildungsmanagements.
- (6) Die/der IF-Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ihr/Ihm obliegt die Gesamtleitung des IF.
 2. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft sie/er im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
 3. Sie/er ist verantwortlich für die grundlegende Ausrichtung des IF und des von ihr/ihm verantworteten Bereichs der Fort- und Weiterbildung der Hochschule.
 4. Unter der Maßgabe der Einbindung in die Gesamtstrategie der Hochschule verantwortet sie/er die Entwicklung einer langfristigen Strategie im Bereich Fort- und Weiterbildung. Die Zieldefinition des IF erfolgt im Rahmen der Hochschulstrategie und in Abstimmung zwischen Hochschulleitung und die/den IF-Direktor*in.
 5. Die/der IF-Direktor*in trifft notwendige Entscheidungen über die Ausgestaltung des Programms und die Anbahnung/Verhandlung der damit verbundenen vertraglichen Regelungen. Die Beschlussfassung über rechtliche Grundlagen und Ordnungen liegt beim Senat der KSH München.
 6. Sie/er trägt die Gesamtverantwortung für den Institutsbetrieb und das Bildungsmanagement sowie für die Vertretung des IF nach innen und nach außen.
 7. Sie/er ist beratendes Mitglied in EHL, Senat und Kuratorium.
 8. Sie/er trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des IF nach § 3.

§ 6 Bildungsmanagement

- (1) Das Bildungsmanagement unterstützt das IF-Direktorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des IF.
- (2) Das Bildungsmanagement ist Fach-Vorgesetzte/r der Mitarbeitenden im IF.
- (3) Es ist gegenüber der IF-Direktorin/dem IF-Direktor berichtspflichtig und weisungsgebunden.
- (4) Das Bildungsmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Dem Bildungsmanagement des IF obliegt die Verantwortung über das Programm des IF und seiner Planung, den organisationalen Aufbau, die Personalarbeit, das Qualitätsmanagement und die wirtschaftliche Leitung des IF unter der Maßgabe der Richtlinienkompetenz der IF-Direktorin/des IF-Direktors.
 2. Die mit dem Betrieb verbundenen Aufgaben der Struktur- und Prozessgestaltung innerhalb der Hochschule obliegen dem Bildungsmanagement in Kooperation mit den weiteren Einrichtungen der Hochschule.
 3. Das Bildungsmanagement unterstützt die IF-Direktorin/den IF-Direktor bei der Entwicklung von Zielvorstellungen und Konzepten für das IF.
 4. Es unterstützt die IF-Direktorin/den IF-Direktor bei der Gestaltung einer innovativen und zukunftsorientierten Ausrichtung des IF und ist verantwortlich für den Bereich Programmplanung, Ressourcensteuerung, Personalführung und -Entwicklung.
 5. Es erstellt Vorschläge für den Haushaltsvoranschlag des IF und überwacht die Umsetzung des von der Stiftung beschlossenen Haushaltsplans unter Gewährleistung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
 6. Es ist verantwortlich für die Akquise von Fördermitteln und die programmatische Ausrichtung und Vernetzung mit Kooperationspartnern und Akteuren im Bildungssektor.
 7. Das Bildungsmanagement kann in Abstimmung mit der IF-Direktorin/dem IF-Direktor das IF nach innen und außen vertreten. Die verfassungsgemäßen Mandate der IF-Direktorin/des IF-Direktors bleiben davon unberührt.
 8. Es erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des IF an die Hochschulleitung.

§ 7 Institutsbeirat

- (1) Der Institutsbeirat fungiert als Beratungsgremium des IF.
- (2) Die IF-Direktorin/der IF-Direktor beruft in Abstimmung mit der Hochschulleitung die Mitglieder des Institutsrats für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren. Eine erneute Amtszeit ist möglich.
- (3) Die IF-Direktorin/der IF-Direktor bezieht den Institutsbeirat in die Beratungen bzgl. der Ausrichtung und des Portfolios des IF mit ein.

- (4) Der Institutsbeirat tagt zweimal jährlich. Die Leitung des IF lädt zu den Sitzungen.
- (5) Der Institutsbeirat umfasst mindestens acht Mitglieder.
- (6) Der Institutsbeirat setzt sich aus dem IF-Direktorium und weiteren internen und externen Mitgliedern im Profil der Hochschule zusammen.
- (7) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Studium & Lehre der KSH München ist qua Amt Mitglied des Institutsbeirats.

§ 8 Studiengangsleitungen der Weiterbildungsstudiengänge

- (1) Die Studiengangsleitungen (inkl. wissenschaftliche Leitungen) leiten einen Weiterbildungs-Bachelorstudiengang oder einen Weiterbildungs-Masterstudiengang inkl. der zugehörigen Ausprägungen von Kontaktstudien im Sinne des Modul- bzw. Zusatzstudiums.
- (2) Die Studiengangsleitungen werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Lehrenden der KSH von der IF-Leitung für eine Amtszeit von i.d.R. zwei Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist möglich.
- (3) Die Studiengangsleitungen übernehmen insbesondere die Begleitung des Bildungsprozesses innerhalb ihres jeweiligen Studiengangs aus ihrer fachlichen Expertise heraus, wirken bei der Curriculumsentwicklung mit und schlagen der IF-Direktorin/dem IF-Direktor kriteriengeleitet die Vergabe von Lehraufträgen vor. Ferner vertreten sie den Studiengang nach außen und innen.
- (4) Die Koordinatorinnen / Koordinatoren der Weiterbildungsstudiengänge arbeiten den Studiengangsleitungen zu und unterliegen einer Weisungsbefugnis durch die Studiengangsleitungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 15.03.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 17.12.2020

und

der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021.

München, den 09.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Ordnung wurde am 09.03.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 09.03.2021.